

Umweltförderung

«Titel»
«Name» «Name2»
«PartnerZuhanden»

«Strasse»
«Plz» «Ort»

Bearbeiter/in: «BEARBEITER» Tel.Nr.: 01/31631/ DW «DURCHWAHL»

Wien, am 01.12.2011

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen dem **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer «Name2» «Name», «Strasse», «Plz» «Ort».

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer «AntragsNr», ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	«Vorhaben»
Einreichdatum:	«EingelangtAm»
Fertigstellungsfrist:	«FertigDat»

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom **30.11.2011** vom Bundesminister DI Nikolaus Berlakovich mit Entscheidung vom **01.12.2011** gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 9 der Förderungsrichtlinien. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 13 Abs. 1 Z1 Förderungsrichtlinien.

1.3 Die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen und mit 15.10.2010 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für betriebliche Abwassermaßnahmen 2010 (Registrierungsnummer: X401/2010) sowie die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind integrierender Bestandteil dieses Förderungsvertrages.

1.4 Die Förderung beruht auf den besonderen Bestimmungen des Kapitels II der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, sowie den österreichischen Rechtsvorschriften, durch die die Einhaltung der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sichergestellt werden. Die Förderungsrichtlinien stehen unter der Internetadresse www.publicconsulting.at zum Download zur Verfügung.

2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben errechnet sich die vorläufige Förderung wie folgt:

umweltrelevante Investitionskosten für Anlage:	«Anlage»
Bau:	«Bau»
Planung:	«Plan»
Gesamt:	«Umweltrelevant»

Förderbasis:	«Foerderbasis»
Födersatz:	«Foedersatz» %
vorläufige Förderung:	«vorlFoerd»

Zugesagt wird eine Förderung in Höhe von «Foedersatz2»% der Förderbasis. Die maximale Förderung beträgt «vorlFoerd». Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt. Die endgültige Festlegung der Förderhöhe erfolgt im Zuge der Endabrechnung.

«TechnAuflagen»

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 5.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Christopher Giay

DI Dr. Johannes Laber

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer «**Titel**» «**Name**» «**Name2**» erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom **01.12.2011**, GZ «**AntragsNr**», betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt «**VorhabenKurz**».

Es wird ersucht, die Fördermittel auf nachstehendes Konto zu überweisen:

Konto Nr.: _____

Bank: _____

Bankleitzahl: _____

Kontowortlaut: _____

.....
Ort Datum

.....
Unterschrift des Förderungsnehmers

Raum für Beglaubigung (durch Gericht, Notar) oder Bestätigung (Gemeindeamt oder Kreditinstitut) der Zeichnungsberechtigung und Echtheit der Unterschriften

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Allgemeines

1. Der Vertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Vertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt. Die Vertretungsbefugnis sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt sein.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Vertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Über die zugesagte Förderung kann weder durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung gem. §3 Abs 2 UFG verfügt werden.
4. Die Förderungsrichtlinien sind unter der Internetadresse www.publicconsulting.at veröffentlicht.
5. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das örtlich zuständige Bezirksgericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. den Beginn, die Erreichung der Funktionsfähigkeit und die Fertigstellung des Vorhabens der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Frist für die Fertigstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bis zu einem Jahr zulässig.
2. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen.
3. alle Ergebnisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen.
4. bei Maßnahmen, deren Durchführung mehr als 2 Jahre erfordert, jährlich einen Zwischenbericht über den Arbeitsfortschritt samt einer Darstellung des bisherigen finanziellen Aufwandes und der weiteren Durchführung der Maßnahme der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen.
5. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme die von ihm erstellte, firmenmäßig gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen einschließlich des Abrechnungsberichtes in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen. Außerdem ist ein Endbericht einschließlich eines Messprotokolls einer staatlich anerkannten Stelle über das erzielte Ausmaß der Verminderung der Emissionen vorzulegen. In diesem Endbericht ist der ökologische Erfolg der geförderten Maßnahme zumindest nach dem Ausmaß der Emissionsreduktion im Verhältnis zu den Kosten der Maßnahme darzustellen. Soweit für den Endbericht von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. In begründeten Fällen kann von der Vorlage des Endberichtes oder des Messprotokolls abgesehen werden. Die Messungen zur Dokumentation des ökologischen Erfolges der geförderten Maßnahme müssen unter den gleichen Bedingungen (Produktion, Messpunkt etc.) wie bei den Unterlagen des Ansuchens erfolgen.
6. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten, den Organen des Rechnungshofes und den Organen der Europäischen Kommission jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese Verpflichtung gilt ab Endabrechnung für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF., während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren.
7. die geförderte Maßnahme – abgesehen von Fällen höherer Gewalt – für den Auszahlungszeitraum, mindestens jedoch für 5 Jahre in Betrieb zu halten sowie gemäß dem vorgesehenen Einsatzzweck zu betreiben und einem allfälligen Rechtsnachfolger diese Pflichten zu überbinden.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Organe oder Beauftragte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Rechnungshofes, der EU oder der Kommunalkredit Public Consulting GmbH über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
3. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
4. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Maßnahmen oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels

kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint;

5. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
6. die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
7. die Leistung vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
8. vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde;
9. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt;
10. der Förderungsnehmer die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes- Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet;
11. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird;
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen und vertragliche Vereinbarungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden oder
13. der Förderungsnehmer die für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten hat.

In den Fällen der Z 1 bis 3, 6, 8, 10 und 12 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden und von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft den Förderungsnehmer in den Fällen der Z 4, 5, 7, 9 und 11 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren (§ 39 Abs. 3 BHG).

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Der Förderungsnehmer hat die Höhe eines erzielten operativen Gewinnes (Überschusses) aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach deren Durchführung (z.B: durch die gewinnbringende Auswertung einer Leistung) unverzüglich der Förderungsabwicklungsstelle anzuzeigen und dieser auf deren Verlangen bis zur Höhe der erhaltenen Förderung den Überschuss zurückzuzahlen.

Datenschutz

1. Im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallende personenbezogene Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, werden vom Förderungsgeber und von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet. Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 BHG sowie §§ 8 und 9 ARR 2004), dem jeweiligen Amt der Landesregierung und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen.
2. Insbesondere folgende Daten im Sinne des § 8 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF., können veröffentlicht oder übermittelt werden:
 - (a) Veröffentlichung des Namens oder der Firma unter Angabe der Rechtsform, der Gemeinde, der ausbezahlten Förderungssumme pro Jahr, des Zwecks der Umweltförderung und des Titels des Projekts nach Vertragsabschluss. Ein Widerruf gegen eine über Z 1 hinausgehende Datenverwendung ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.
 - (b) Übermittlung aller im Zusammenhang mit der Förderung stehenden personenbezogenen Daten an das Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, den Rechnungshof, das Bundesministerium für Finanzen und EU-Organen zu Kontrollzwecken und zur statistischen Auswertung.

Hinweistafel und Erinnerungstafel für Projekte nach UFG

Bei Vorhaben mit einer Förderung von mehr als EUR 100.000,- ist nach Fertigstellung eine Erinnerungstafel in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen. Diese Tafel muss zumindest den Text „Dieses Projekt wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach dem Umweltförderungsgesetz gefördert, Abwicklung der Förderung durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH“ enthalten.

Im Falle einer EU-Kofinanzierung hat der Förderungsnehmer die ihn betreffenden Publizitätsvorschriften entsprechend der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsrichtlinien zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung [Amtsblatt L 371 vom 27.12.2006] einzuhalten.